

# STAATSLEXIKON

6

# STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Herausgegeben  
von der Görres-Gesellschaft  
und dem Verlag Herder

8., völlig neu bearbeitete Auflage

# STAATSLEXIKON

Recht · Wirtschaft · Gesellschaft

Sechster Band

Volk –  
Zweites Vatikanisches Konzil

Abkürzungen  
Register

Das Erscheinen von Band 6 wird  
durch die freundliche Unterstützung  
der Fritz Thyssen Stiftung ermöglicht.



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2021  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.herder.de](http://www.herder.de)  
Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg  
Herstellung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG, Regensburg  
Printed in Germany  
ISBN (Buch) 978-3-451-39516-1  
ISBN (E-Book) 978-3-451-83516-2

# Inhalt

Zum Abschluss der 8. Auflage . . . . .	7*
Redaktion . . . . .	11*
Inhaltsverzeichnis Band 6 . . . . .	12*

## Lexikalischer Teil

Volk – Zweites Vatikanisches Konzil . . . . .	Sp. 1 [15*]
---	-------------

## Anhang

Abkürzungen . . . . .	325*
Register . . . . .	357*
Personen . . . . .	357*
Sachen . . . . .	400*
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . .	661*
Korrekturen . . . . .	695*



# Zum Abschluss der 8. Auflage

Nicht nur eine ehrenwerte und im historisch-gesellschaftlichen Wandel aussagekräftige wissenschaftsgeschichtliche Tradition von über 150 Jahren seit dem ersten Erscheinen ist die herausfordernde Motivation für diese achte, völlig neu erarbeitete Auflage des Staatslexikons gewesen. Auch im 21. Jahrhundert stellen sich humanitäre, ökologische, ökonomische, gesellschaftliche und politische Grundsatzfragen; nicht wenige werden jetzt erst bewusst – Fragen, die teils neue Antworten verlangen, teils aber auch solche, die sich aus unverzichtbaren und unwandelbaren Prinzipien menschenwürdiger Existenz in Konfrontation mit neuen Realitäten ergeben. In engem Zusammenhang damit steht die Reflexion eines Ordnungsrahmens im klassischen politikphilosophischen Sinn, der diesen Prinzipien Sicherung und Geltung zu verleihen vermag. Im Kern stellt sich das grundsätzliche und beständige Problem der Wertorientierung im Wandel, und dies seit je auf der Basis verlässlicher Information und – heute besonders bedeutsam – möglichst manipulationsfreier und offener Kommunikation. Nur so lässt sich die Paradoxie zwischen der Überfülle an Informationen einerseits und Defiziten an individueller Unterscheidungsfähigkeit und öffentlichem Vertrauen anderseits überwinden. Fundamentale Werte, neue Herausforderungen, angemessene Antworten: Besitzt nicht, um wenigstens ein Beispiel zu nennen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021, den Gesetzgeber angesichts seiner als unzulänglich erachteten Legislatur zum Klimawandel zu zwingen, die Grundrechte der nachwachsenden Generation für die Zeit nach 2030 zu schützen, geradezu provokatorisch praktische wie normative, aber auch das institutionelle Gefüge tangierende Qualität? Zumindest verdeutlicht sie die hier angedeuteten Entwicklungen und Zusammenhänge. Und sie bestätigt die zeitlose Intention des Staatslexikons, verlässlich Information zu vermitteln und Orientierung zu stiften – im weiten Spektrum von Recht, Wirtschaft und Gesellschaft.

Im Vorwort zum ersten Band wurden vier grundsätzliche weltweite Veränderungsprozesse benannt, welche in dieser Neuauflage Beachtung und Beantwortung finden sollten:

„1. Politisch besonders relevant sind das Ende des Kalten Krieges mit seinen geopolitischen Folgen samt neuerer revisionistischer Tendenzen zur Wiederbelebung überkommener Konflikte und zur Schwächung bewährter Bündnisse; die Wiedervereinigung; die Erweiterung und Vertiefung der EU und die sich abzeichnenden Krisen, der grenzenlose Terrorismus, die sich dynamisierende Migration.

2. Gesellschaftlich auffällig sind vor allem: fortgesetzter Wertewandel, verstärkte Individualisierung und Pluralisierung (mit politischen Wirkungen); Säkularisierung einerseits, Etablierung des Islam andererseits; Integrationsschwächen nicht nur, aber besonders unter den Zugewanderten aus anderen Kulturskreisen; demographischer Wandel und damit eine alternde Gesellschaft; Liberalisierung der Lebensformen.

3. Wirtschaftlich setzen sich die Globalisierungsprozesse fort, begleitet von weiterer Differenzierung der Konsumpräferenzen sowie kontinuierlichen sozialstaatlichen Leistungserwartungen, überwölbt von der anhaltenden Finanzkrise der EU.

4. Medien- und Kommunikationssystem, kommunikatives Verhalten insgesamt, sind durch die Digitalisierung revolutioniert worden – ein Prozess in voller Bewegung mit noch keineswegs verlässlich abschätzbaren Konsequenzen für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.“

Zusammengefasst charakterisieren diese Aspekte eine Zeitenwende von politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunikationssystemischen Dimensionen, die sich dynamisch und ohne absehbaren Zielzustand fortentwickeln; keine dieser Dimensionen verlor ihre Dynamik oder wäre gar obsolet geworden. Insofern hat sich die Planung der Beiträge zu die-

sem Opus bestätigt. Sie führen mitten in diese Problemfelder hinein. Ist durch die Pandemie zu Beginn der 2020er Jahre das Staat, Gesellschaft und Wirtschaft durchdringende Krisenbewusstsein als eigene, fünfte Dimension hinzugereten? Schließlich belastet diese Krise faktisch wie normativ. „Triage“ wäre ohne sie nie zum Stichwort erhoben, „Staatsnotstand“ und „Verschwörungstheorien“ vielleicht nicht derart mit Aufmerksamkeit bedacht worden. Doch zeigte sich gerade am Thema Notstand schon zuvor explodierendes wissenschaftliches Interesse. Krise als Phänomen ist ohnehin stets mitbedacht. Ob die Pandemie „Leben mit der Krise“ nach Jahrzehnten der Normalität zu einer eigenständigen und dauerhaften Bewusstseins- und Orientierungsgröße macht, wird sich nach ihrer Überwindung zeigen. An der grundsätzlichen normativen Ausrichtung des Staates ändert sie ohnehin nichts.

Ausgangs des 20. Jahrhunderts hat die moderne Sozialwissenschaft den Staat wiederentdeckt, vor allem wegen der Ausweitung und Intensivierung der Staatstätigkeit und ihres gesellschaftspolitischen Gestaltungspotentials, das, wie die Aktualität nun unübersehbar lehrt, mit gesteigerter sozialer Verantwortung einhergeht. Zugleich wirft sie die bedeutsame, durchaus normative Frage nach der Eigenverantwortung der Individuen auf. Politikfeldanalysen (z. B. Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Sozial- und Umweltpolitik), Regierungs- und Verwaltungsorganisation, Interaktion mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren sind Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, moderner akademischer Studiengänge und alltagspraktischer Vermittlung geworden. Der Terminus „Staatswissenschaften“ gewann Geltung zurück. Inhaltlich wurde der interdisziplinäre und praxisorientierte Ansatz der früheren „gesamten Staatswissenschaft“ wiederbelebt, wenn auch die einzelnen Disziplinen unvermeidlich ihre Eigenständigkeit behielten. Unzweifelhaft setzt fruchtbare Interdisziplinarität kompetenzstarke Disziplinarität voraus, die in der Arbeit an gemeinsamen Fragestellungen münden kann; aber bei hohen Graden der Spezialisierung mögen die spezifischen Perspektiven auch erhellt und erkenntnissteigernd selbstständig nebeneinanderstehen. Beides vermag Information und Orientierung zu dienen, beides kann Fachspezifik zum Ausdruck bringen und zugleich seine Verengung vermeiden. In diesem Sinn ist der Beitrag der hier versammelten wissenschaftlichen Disziplinen zu verstehen, von denen Recht, Wirtschaft, Geschichte, Philosophie und Theologie ihre klassische Position bewahrt, Politik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Soziäthik und Pädagogik an Gewicht gewonnen, aber auch andere wie Literatur-, Musik-, Kunst- und Kulturwissenschaft einen wesentlichen Platz erobert haben. Das komplexe Phänomen „Gesellschaft“ kann nicht eine Spezialdisziplin allein erklären.

Heute wie seit je verbindet sich in Werken wie dem vorliegenden, die sich diesem Problemkreis widmen, die Frage nach dem Staatsgefüge mit der nach dessen ethischen Fundamenten, die Menschenwürde und Freiheit gewährleisten oder eben nicht. Am Anfang steht das gegen die „Reaktion“ gerichtete, die individuelle Freiheit im Frühliberalismus betonende Opus von Rotteck/Welcker (1834 ff.). Ihm folgt die nationalliberale Überhöhung des Staates als Sinnstifter und Selbstzweck bei Bluntschli/Brater (1857 ff.). Sodann beginnt die Tradition des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft (1889 ff.), das dessen naturrechtliche Begründung und Begrenzung zur Orientierung erhob. Diese fand erst recht nach 1945 in der wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes nachdrückliche Geltung und in den Neuauflagen seither angemessene Darstellung und Interpretation – bis zu dieser achten, von 2017 bis 2021 erschienenen Auflage. Ohne Preisgabe seiner Grundlagen hat sich das Staatslexikon kontinuierlich zu einer Enzyklopädie der Staats- und Sozialwissenschaften mit unverzichtbarer Offenheit für grundlegend zugewandte andere Disziplinen gewandelt. Sie wurden, wie bereits angedeutet, in die klassischen Themenbereiche eingebunden, wie der Untertitel Recht – Staat – Gesellschaft seit 1957 zum Ausdruck bringt, angemessen gewiss, aber nicht abschließend. Beachtet wird eine neue geisteswissenschaftliche Situation, begleitet von Prozessen politischen, technisch-industriellen und sozialstrukturellen

Wandels durchaus auch auf internationalem und supranationalem Hintergrund. Vom (positiv einzuschätzenden) „Ende der Geschichte“ kann keine Rede sein. Große Grundsatzfragen bleiben, kontroverse Antworten auch. Wie je stellt sich auch die achte Auflage des Staatslexikons den Herausforderungen ihrer Zeit: 1254 Autoren haben sich ihnen mit 1828 Beiträgen zugewandt. Sie füllen sechs Bände, die ein Register sorgfältig erschließt unter besonderer Beachtung von übergreifenden Zusammenhängen.

Allen Autoren des Werkes ist großer Dank dafür abzustatten, dass sie sich mit ihrer Kompetenz selbstlos engagiert haben. Ihr Verdienst ist es, wenn die hier dargelegten Grundideen eingelöst worden sind. Gleich großer Dank gilt den Fachredakteuren für ihren Einsatz von der Erstellung des Nomenklaters, über die Autorenauswahl bis zur prüfenden Durchsicht der Texte sowie für manchen guten Rat: eine fast unglaublich reibungslose Kooperation. Eingeschlossen ist hier zugleich Dr. Bruno Steimer als verständnisvoll agierender Repräsentant des Verlags Herder. Besonders dankbar zu erwähnen ist das an der Universität Passau unermüdlich und zuverlässig um die Realisierung des Projekts ringende Team um Sophie Haring und Dr. Bernhard Schreyer, die sich über die Jahre auf die Wissenschaftlichen Hilfskräfte Sophia Dollsack, Sascha Görs, Sarah Hausladen, Jule Klink, Ramona Reif, Daniel Sattler, Carina Schachinger und Katja Tichelofen sowie auf Maria Egger und Imelda Wagner im Sekretariat stützen konnten: Ohne sie wäre das Projekt nicht gelungen.

Ein besonderer Dank gilt auch all jenen – neben den institutionellen Förderern auch vielen Spendern –, die durch ihre großzügige Förderung das Erscheinen der achten Auflage des Staatslexikons überhaupt ermöglicht haben. Ohne diese vielfältige Unterstützung wäre ein solch enzyklopädisches Werk nicht realisierbar gewesen.

Sind nun Idee und Projekt Staatslexikon an ihr Ende gekommen? Wohl kaum; denn die Herausforderungen, auf die sie stets nach Einordnung und Antwort im historischen Wandel gesucht haben, haben es an sich fortzuwirken – auch über die Drucklegung dieser Neuauflage hinaus. Gerade weil Orientierung angesichts schnell verfügbarer Informationen (wie Fehlinformationen) in der digitalen Wissensgesellschaft an Bedeutung noch gewonnen hat, ist inzwischen sukzessive neben die gedruckte auch die digitale Präsentation der Inhalte dieser Enzyklopädie getreten. Sie wird begleitet von der Intention fortwährender Aktualisierung, um beides, Information und Orientierung, auf dem Stand zu halten.

Bernd Engler  
Präsident der  
Görres-Gesellschaft

Heinrich Oberreuter  
Redaktionsleiter



# Redaktion

## Leitung

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter  
*Wissenschaftliche Mitarbeiter* (Redaktion Passau)  
Sophie Haring, Dipl.-Kulturwirtin (univ.)  
Dr. Bernhard Schreyer

## Fachredakteure

### *Geschichte*

Prof. Dr. Thomas Brechenmacher, Potsdam  
Prof. Dr. Bernhard Löffler, Regensburg

### *Pädagogik*

Prof. Dr. Michael Obermaier, Köln  
Prof. Dr. Erik Ode, München

### *Philosophie*

Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann, Frankfurt am Main  
*Politikwissenschaft*

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter, Passau  
Prof. Dr. Werner J. Patzelt, Dresden

### *Rechtswissenschaft*

Prof. Dr. Tilman Repgen, Hamburg  
Prof. Dr. Rudolf Streinz, München  
Prof. Dr. Arnd Uhle, Leipzig  
Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin

### *Sozialethik*

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster  
Prof. Dr. Markus Vogt, München

### *Soziologie*

Prof. Dr. Winfried Gebhardt, Koblenz

### *Theologie*

Prof. Dr. Dr. Thomas Marschler, Augsburg

### *Wirtschaftswissenschaften*

Prof. Dr. Jörg Althammer, Eichstätt-Ingolstadt  
Prof. Dr. Nils Goldschmidt, Siegen  
Prof. Dr. Christian Müller, Münster

## Redaktion HERDER

Dr. Bruno Steimer

# Inhaltsverzeichnis

## Band 6

Volk, Peter Brandt	1	Weltkriege, Jörn Leonhard	190
Völkerbund, Marcus M. Payk	9	Weltraum, Jürgen Turek; Rudolf Streinz	197
Völkermord, Florian Jeßberger	11	Weltwirtschaft, Bernd Kempa	203
Völkerrecht, Markus Kotzur	13	Weltwirtschaftskrisen, Bernd Kempa;	
Völkerrechtliche Verträge, Markus Kotzur	23	Albrecht Ritschl	211
Völkerstrafrecht, Florian Jeßberger	31	Weltwirtschaftsordnung, Bernhard Schreyer	215
Volksdemokratie, Mike Schmeitzner	35	Werbung, Kurt Faßbender	217
Volkshochschule, Josef Schrader	37	Wert, Christoph Hubig; Christian Gehrke/	
Volkskunde, Angela Treiber	41	Richard Sturm	217
Volkssouveränität, Uwe Volkmann	46	Wertewandel, Thomas Gensicke	223
Volksverein für das katholische Deutschland, Gotthard Klein	51	Wertpapiere, Andreas Rathgeber	228
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Ralf Fendel/Michael Frenkel	52	Werturteil, Karl-Heinz Nusser	231
Volkszählung, Henriette Engelhardt	68	Westen, Michael Hochgeschwender	235
Vorsorgevollmacht, Andreas Roth	70	Wettbewerb, Justus Haucap	238
Vorurteil, Wolfgang Palaver	72	Wettbewerbsbeschränkungen, Justus Haucap	250
Wahlen, Dieter Nohlen; Heinrich Lang	77	Wettbewerbsrecht, Petra Pohlmann	256
Wählerinitiativen, Rainer-Olaf Schultze	91	Widerstand, Daniel Bogner; Michael Kißener;	
Wählerverhalten, Harald Schoen	94	Ehrhart Neubert	261
Wahrheit, Herbert Hrachovec	99	Widerstandsrecht, Franz Reimer	269
Währung, Otmar Issing	103	Wiedergutmachung, Constantin Goschler;	
Währungsreform, Ekkehard A. Köhler	111	Thomas Hoppe; Johannes Kaspar	275
Währungsunion, Gunther Schnabl	113	Wirtschaft, Carl Christian von Weizsäcker	283
Warschauer Pakt, Bernd Stöver	116	Wirtschaftliches Prinzip, Michael Sendker/	
Wasser, Wolfgang Durner; Petra Dobner	118	Christian Müller	298
Wechselkurs, Peter Spahn	128	Wirtschaftsethik, Michael Schramm; Damian	
Wehrbeauftragter, Hans-Peter Bartels/ Sebastian Graf von Kielmansegg	132	Bäumlisberger/Christian Müller; Karl Homann	302
Wehrpflicht, Sebastian Graf von Kielmansegg	137	Wirtschaftsgemeinschaften, Rudolf Streinz	311
Wehrrecht, Sebastian Graf von Kielmansegg	142	Wirtschaftskreislauf, Heinz Rieter	316
Weimarer Reichsverfassung (WRV), Christoph Gusy	144	Wirtschaftsordnungen, Nils Goldschmidt	319
Weiterbildung, Thomas Fuhr	149	Wirtschaftspolitik, Rainer Klump	323
Welt, Matthias Lutz-Bachmann; Helmut Philipp Aust	156	Wirtschaftsprüfung, Sascha Mölls	335
Weltanschauung, Isabelle Mandrella; Oliver Dimbath	168	Wirtschaftsrecht, Jochen Mohr	337
Weltanschauungsfreiheit, Stefan Muckel	172	Wirtschaftssoziologie, Martin Schröder;	
Weltanschauungsgemeinschaften, Ansgar Hense	172	Alexander Ebner	342
Weltbank (World Bank Group), Julian Dörr/ Olaf Kowalski	175	Wirtschaftsstrafrecht, Martin Heger	347
Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO), Wolfgang Hein	178	Wirtschaftssysteme, Martin Leschke	358
Welthandelskonferenz (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD), Pia Becker	180	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Matthias Ruffert	365
Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), Christian Walter	183	Wirtschaftswachstum, Ulrich van Suntum	370
Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), Ottmar Edenhofer	187	Wirtschaftswissenschaft, Christian Müller	377
		Wissenschaft, Ulrich Weiß	388
		Wissenschafts- und Forschungspolitik, Andreas Knie/Dagmar Simon	402
		Wissenschaftsethik, Dirk Lanzerath	408
		Wissenschaftsfreiheit, Matthias Ruffert	413
		Wissenschaftsrat, Martina Brockmeier	417
		Wissenschaftsgesellschaft, Reiner Keller;	
		Michael Obermaier/Erik Ode	419
		Wissenschaftssoziologie, Hubert Knoblauch	429
		Wohlfahrt, Simon Winter	432
		Wohlfahrtspflege, Werner Schönig;	
		Klaus Baumann	438

Wohlfahrtsstaat, Werner Schönig; Josef Schmid	443	Zionismus, Thomas Brechenmacher	550
Wohlfahrtsverbände, Peter Hammerschmidt	447	Ziviler Ungehorsam, Andreas Braune	555
Wohnen, Christian Illies; Walter Siebel	452	Zivilgesellschaft, Wolfgang Merkel	557
World Wide Web, Manfred Broy	464	Zivilisation, Johannes Weiß	562
Wucher, Joachim Wiemeyer; Martin J. Schermaier	467	Zivilökonomie, Arnd Küppers	564
Würde, Matthias Lutz-Bachmann; Heiner Bielefeldt	472	Zivilreligion, Jürgen Gebhardt	567
Zahlungsbilanz, Hanno Beck	481	Zivilschutz, Sebastian Graf von Kielmansegg/ Dirk Freudenberg	572
Zahlungsverkehr, Bernd Kempa	487	Zoll, Arne Klau	576
Zehn Gebote, Christof Breitsameter	493	Zollunion, europäische, Christian Waldhoff	579
Zeit, Karen Gloy	500	Zukunft, Pirmin Stekeler-Weithofer	581
Zeitgeschichte, Hans Günter Hockerts	505	Zukunftsforschung, Horst Opaschowski	584
Zensur, Herbert Bethge	510	Zwang, Christian Waldhoff	587
Zentralasien, Andrea Schmitz	514	Zwangsvollstreckung, Klaus Bartels	590
Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), Christoph Kösters	527	Zweck, Maximilian Forschner	592
Zentralverwaltungswirtschaft, Stefan Kolev	532	Zwei-Reiche-Lehre, Volker Leppin	596
Zentrum, Winfried Becker	536	Zweites Vatikanisches Konzil, Carsten Kretschmann; Roman A. Siebenrock	599
Zins, Martin Buchner/Matthias Störring; Joachim Wiemeyer	542		



# V

## Fortsetzung

### Volk

Für das bis auf das Althochdeutsche zurückgehende Wort „V.“ hat das von Jacob und Wilhelm Grimm begründete „Deutsche Wörterbuch“ (Bd. 26, 453–472) eine Fülle von Bedeutungen bzw. Bedeutungsvarianten benannt. Was die politische Sprache betrifft, so lassen sich im Wesentlichen drei unterschiedliche Ebenen des Wortgebrauchs unterscheiden, die sich schon im Altgriechischen und Lateinischen finden und deren Verständnis sich in den vergangenen zwei bis drei Jahrhunderten dem heutigen Gebrauch gemäß verfestigt hat. In etlichen modernen Sprachen lassen sich ähnliche Unterscheidungen ausmachen, dem Deutschen am nächsten bei den Skandinavieren: Erstens kann gemeint sein eine ethnische Großgruppe, definiert durch vermeintliche gemeinsame Abstammung, ↑Sprache und ↑Kultur; zweitens die Bewohner eines Staates bzw. dessen Bürger (↑Bürger, Bürgertum), insb. die Inhaber der ↑Souveränität in der ↑Demokratie; drittens die unterschiedlich umfassend gedachte Menge der einfachen Menschen innerhalb einer ethnischen oder staatsbürgerlichen Gesamtheit, die relativ unteren Klassen und Schichten bzw. die V.s-Massen (↑Masse) gegen die Oberen, die ↑Elieten. Die beiden erstgenannten Bedeutungen entsprechen der „↑Nation“, denn es ist nie gelungen, diese vom „V.“ plausibel terminologisch zu trennen. Doch die soziale Dimension des Begriffs bleibt dem „V.“ vorbehalten. Weiter tradiert wird bis heute in jüdisch-christlicher Überlieferung das Gottes-V. bzw. das Kirchen-V. Das „katholische V.“ trat v.a. während des ↑Kulturkampfs der 1870er Jahre hervor.

Die Berufung auf das V. und die Benutzung des V.s-Begriffs lässt sich für das 20. Jh. über das gesamte politisch-weltanschauliche Spektrum nachweisen, mehr oder weniger emphatisch. Gerade dessen Mehrdeutigkeit, wobei das ethnische, das staatsbürgerliche und das soziale V. keine unvereinbaren Gegensätze bilden, hat zur Karriere des V.s-Begriffs beigetragen. Auch die modernen ↑Diktaturen haben sich bemüht, ihr Regime als dem V.s-Willen entstammend und ihm entspr. darzustellen.

Zu einem politischen Zentralbegriff wurde „V.“ im deutschsprachigen Mitteleuropa in den Jahrzehnten um 1800 durch den direkten und indirekten Einfluss der ↑Französischen Revolution. Die französischen Verfassungen von 1791 und 1793, gedanklich gestützt auf die theoretischen Schriften von Charles de Montesquieu und Jean-Jacques Rousseau, wie zuvor schon die nordamerikanischen einzelstaatlichen und Unionsverfassungen, machten das V. zum *pouvoir constituant*. Der bedeutende badische Liberale Carl von Rotteck formulierte

1818, ein V. ohne Verfassung sei „– im edlen Sinne des Wortes – gar kein Volk“ (Rotteck 1841: 407). Für die europäischen Liberalen blieb dabei die Unterscheidung von Aktiv- und Passivbürgern, also ein beschränktes Wahlrecht, lange bestimmt. Das „eigentliche“ V. war durch ↑Eigentum, also wirtschaftliche Selbstständigkeit und/oder ↑Bildung und die vermeintlich nur dadurch gegebene Urteilsfähigkeit charakterisiert und vom „Pöbel“, den „niederen Klassen“, deutlich abgehoben. Demgegenüber war das aktive V. der (radikaleren) „Demokraten“ als Männerbevölkerung umfassend definiert; das Frauenwahlrecht wurde in Europa allerdings erst im späten 19. Jh. ernsthaft diskutiert.

Einen ersten Höhepunkt erreichte die Orientierung an einer idealisierten Vorstellung vom V., namentlich vom deutschen V., in den antinapoleonischen Gruppenbildungen nach 1806, wo „Nation“ teilweise zu romanisch klang, und in den Befreiungskriegen 1813–15, v.a. in den Freiwilligen-Einheiten. Dabei hatte die in xenophober Reaktion auf die französische Hegemonie erfolgte Aufwertung, ja Verherrlichung des deutschen V.es bei den Sprechern der noch kleinen Nationalbewegung wie Johann Gottlieb Fichte, Ernst Moritz Arndt, Friedrich Ludwig Jahn u.a. eine obrigkeitfeindliche und egalitäre Tendenz. Verstanden wurde das V. als eine sich in Sprache, Kultur und Wesensart ausdrückende organische Einheit. Nur durch das ethnisch-nationale V. als Mittler zwischen den Einzelnen und der Menschheit könnten universelle Zwecke verfolgt werden. Dabei konnte auf die volks- und völkerkundlichen Arbeiten des Theologen, Philologen und Philosophen Johann Gottfried Herder zurückgegriffen werden, der dem jeweiligen „V.s-Geist“ Eigenwert und göttlichen Ursprung attestiert hatte.

Anders als beim konservativen Flügel der ↑politischen Romantik und bei der ↑Historischen Rechtsschule hatte die Überzeugung, dass die staatliche Verfassung dem spezifischen Charakter des jeweiligen V.es gemäß sein müsse, bei den erwähnten Volkstümern tendenziell demokratische Konsequenzen statt gegenreformerische. E. M. Arndt ging 1815 z.B. so weit, die Legitimität der fürstlichen Existenz von dem gerechten Handeln des Herrschers abhängig zu machen. Dieser hätte als „Diener und Beamter des Volkes“ (Arndt 1815: 192) zu fungieren. Die meist föderativ und konstitutionell-monarchisch gedachte Einheit Deutschlands blieb allerdings in dieser Phase i. d. R. noch ein vage formulierte Ziel.

In der Enttäuschung über die Ergebnisse des Wiener Kongresses geriet das Volkstumsdenken rasch in einen offenen Gegensatz zum politisch-gesellschaftlichen Status quo, während Franzosen- und (kulturelle) Juden-

feindschaft in der Nationalbewegung einige Jahrzehnte zurücktraten. In den 1830er und 1840er Jahren entwickelte sich vielmehr eine Art Internationalismus der europäischen National- und Emanzipationsbewegungen (↑Emanzipation): die Völker (V.er) gemeinsam gegen die Mächte des Alten, eine Vision, die sich mit dem Ausbruch der Revolution von 1848/49 schnell als zu optimistisch herausstellte. So schloss sich die große Mehrheit der Abgeordneten der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt in der Frage des Umgangs mit der polnischen V.s-Gruppe in der preußischen Provinz Posen (dort in der Mehrheit befindlich) der Devise des „gesunden Volksgoismus“ (Sten. Ber. NV 1848, Bd. 2: 1145) (so der Abgeordnete Wilhelm Jordan am 24.7.1848) an.

Typisch für das V.s- und Nationsverständnis, wie es sich im frühen 19. Jh. heraustkristallisierte, war, nicht nur in Deutschland, dessen Rückprojizierung in eine idealisierte Vergangenheit, teilweise bis in die germanische Vorzeit. Hier meinte man spezifische Tugenden und gesellschaftliche Leitbilder für die Gegenwart zu finden. Tatsächlich war ein „deutsches V.“ – auch begrifflich – erst sekundär aus den *gentes* des ostfränkischen bzw. römisch-deutschen Reiches des Mittelalters entstanden, die ihrerseits aus adeligen Herrschaftsverbänden hervorgegangen waren (↑Deutsche Geschichte). Die Entstehung von V. und Nation im modernen Sinn setzte den Zerfall der Feudalgesellschaft und der Ständeordnung voraus, die Herausbildung einer bürgerlichen Gesellschaft, zunächst im Gehäuse Alteuropas, namentlich einer überregionalen Kommunikation und hochsprachlichen Vereinheitlichung.

So wie die staatliche Zersplitterung im Deutschen Bund von 1815, wenngleich weniger anachronistisch als im Alten Reich, bis in die 1860er Jahre institutionalisiert war, sprach man – neben und teilweise vor dem deutschen V. als einer einheitlichen Größe – im Plural von den V.ern der deutschen Einzelstaaten, eine Benennung, die im Hinblick auf die (kon-)föderative Tradition Deutschlands im Zweiten Kaiserreich erst langsam an Bedeutung einbüßte und sogar bis nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs überdauerte, wo der Staatsqualität der neu geschaffenen Länder, wenn auch nicht unbedingt explizit, ein politisches V. entsprechen musste, so z. B. in der Präambel der RPVerf vom 18.5.1947.

Das deutsche V. blieb nicht nur in der RV von 1871, wo es in der Präambel nur indirekt auftauchte, marginal, sondern trat auch in der nicht verwirklichten Paulskirchenverfassung von 1849 wenig hervor: Die gesamte deutsche Staatsbürgerschaft war dort definiert durch die Zugehörigkeit zu einem Einzelstaat, die Parlamentarier waren „Abgeordnete des deutschen Volkes“ (§93 Paulskirchenverfassung). Dabei markierte die Entscheidung der Frankfurter Nationalversammlung für die preußische Spalte ebenso wie später das Resultat der Bismarckschen Einigungskriege unübersehbar den Unterschied des staatsbürgerlichen, nationale ↑Minderheiten ein-

schließenden, und des ethnischen V.es, zu welchem Mio. Deutsche in der Donaumonarchie gehörten.

Insgesamt gilt jedoch das ganze 19. Jh. über, dass, wer in seinem Namen das V. hervorhob – von den V.s-Gesellschaften der deutschen Jakobiner in den 1790er Jahren bis zur antipreußisch-demokratischen V.s-Partei in Südwestdeutschland seit den 1860er Jahren –, eher auf dem linken Flügel des Spektrums, in Opposition zu den Herrschenden und zum Großbesitz stand. Es lag für die sich seit 1863 separat konstituierende Sozialdemokratie deshalb nahe, an den Wortgebrauch der vorsozialistischen Demokraten anknüpfend, das V., neben der Arbeiterklasse und gewissermaßen auf einer anderen Ebene der Wahrnehmung, weiterhin anzurufen, wie es auch außerhalb Deutschlands der Fall war. Das drückte sich etwa im Namen einer großen Zahl von Parteizeitungen („V.s-Zeitung“, „V.s-Wacht“, „V.s-Freund“ u. a.) aus. 1921 benannte die noch nicht wiedervereinigte Mehrheits-SPD (↑SPD) das „arbeitende Volk in Stadt und Land“ in ihrem Görlitzer Programm als ihre Bezugsguppe. Damit war offenkundig das soziale V. gemeint, nicht die „V.s-Partei“ späterer Jahrzehnte als *catch-all-party*.

Herausragenden Stellenwert erhielt – parteiübergreifend – der deutsche V.s-Begriff mit dem Ersten Weltkrieg. Sowohl die Verfechter einer liberal-demokratischen Weiterentwicklung des monarchischen ↑Konstitutionalismus durch Parlamentarisierung – Hugo Preuß 1915: „Identität von Volk und Staat“ (Preuß 1915: 168) – als auch die Befürworter eines autoritären, plebiszitär gestützten Regimes neuen Typs beriefen sich auf das V. Die terminologische Entgegensetzung von „V.s-Staat“ und „V.s-Gemeinschaft“ trifft den Unterschied nur in der Tendenz, da in der Folgezeit auch Vertreter der Mittelparteien und sogar Sozialdemokraten gelegentlich in einem demokratischen Sinn bzw. mit einer sozialen Akzentuierung von der „V.s-Gemeinschaft“ und Gegner der Republik vom „V.s-Staat“ sprachen.

Die Weimarer Demokratie leitete ihre ↑Legitimität laut ↑Verfassung allein von der Souveränität des V.es (↑Volkssovereinheit) ab, und auch diejenigen politischen Kräfte, die eine Parlamentarisierung der Regierungsweise vordem abgelehnt oder lange gezögert hatten, den Verfassungswandel aktiv zu betreiben, legten nun Wert darauf, sich in ihrem Namen auf das V. zu beziehen: Nationalliberale gründeten eine „Deutsche V.s-Partei“, Konservative eine „Deutschationale V.s-Partei“, welch letztere auf der Ebene der Wahlen hauptsächlich die rechte Opposition gegen „das System“ verkörperte, bis diese Funktion ab 1929/30 v. a. von der NSDAP übernommen wurde.

Auch das V. der Republikaner war muttersprachlich-kulturell konnotiert, schloss aber wie selbstverständlich die jüdischen Deutschen und nationale Minderheiten als gleichberechtigte und gleichrangige Staatsbürger ein, während die Vertreter des intellektuellen Rechtsradikalismus die Juden aus dem deutschen V. entweder explizit oder implizit ausschlossen. Das V. war ihnen eine

natürliche, unaufhebbare und somit, anders als ↑Staat und ↑Gesellschaft, überhistorische Gemeinschaft, ein Organismus höchster Ordnung. Diese Vorstellung war i. d. R. verbunden mit der Ablehnung der repräsentativen Demokratie als Staats- und Regierungsform; der V.s-Wille sei nicht durch Abstimmungen empirisch zu ermitteln, sondern ergebe sich aus der „Wesensart“ des V.es, eben dem Volkstum.

Dieses V.s-Verständnis der antideokratischen Rechten hatte verschiedene Wurzeln: Neben der Herausbildung einer radikalnationalistischen und sozialdarwinistisch-imperialistischen Strömung (↑Sozialdarwinismus), wie sie in den einschlägigen Agitationsvereinen, v. a. im *Alldeutschen Verband*, gegen Ende des 19. Jh. Gestalt annahm, und dem stark von der Entwicklung in Österreich angeregten modernen ↑Antisemitismus seit den 1880er Jahren spielten die Begründung der wissenschaftlichen ↑Volkskunde durch Wilhelm Heinrich Riehl mit ihrer Hochschätzung des mit dem Boden verbundenen Bauerntums sowie die antiliberalen ↑Kulturkritik von Autoren wie Paul de Lagarde und Julius Langbehn mit ihren spirituellen, teilweise religiösen Anklängen eine prägende Rolle, namentlich für die bürgerliche Jugendbewegung.

Auch wenn die NSDAP stets in Distanz zu den altvölkischen Zirkeln geblieben war, wurden Grundelemente der „völkisch-organischen Weltanschauung“ ab 1933 zur staatsoffiziellen Lehre; es ging laut Joseph Goebbels (Völkischer Beobachter vom 17.11.1933) um die „Volkwerdung der deutschen Nation“. Das nationalsozialistische Leitbild zielte auf die Geschlossenheit der entindividualisierten, hierarchisierten undführerstaatlich verfassten „V.s-Gemeinschaft“, aus der nicht nur Juden, sondern auch „Schlechtgesinnte“ und „Gemeinschaftsfremde“ (Asoziale) eliminiert werden sollten.

Das konzeptionelle Problem bestand in dem Verhältnis von V. und „Rasse“ (↑Rassismus), denn die wissenschaftlichen Vertreter des nordistischen Gedankens wie Hans Friedrich Karl Günther meinten nachweisen zu können, dass sich das empirisch vorhandene deutsche V. neben dem nordischen und dem annähernd gleichrangigen fälischen Typus auch aus anderen Rassebestandteilen zusammensetze; allenfalls könne von einer Dominanz des nordischen Blutsanteils ausgegangen werden. In der Konsequenz konnte das bedeuten, dass auch das ethnisch deutsche V. zum Gegenstand biopolitischer Umgestaltung (↑Biopolitik) geworden wäre, wofür mit den namentlich von Heinrich Himmler in Gang gesetzten bzw. befürworteten „Umvolkungs-“ und „Aufnordungs“maßnahmen die Methoden bereitstanden.

Mit dem Ende des „Dritten Reiches“ war die Konjunktur des V.s-Begriffs keineswegs beendet, weder in der Publizistik und im Alltagsleben (vom „V.s-Wagen“ bis zur „V.s-Partei“) noch auf den semantischen Feldern der ↑Politik und des ↑Staatsrechts, und das gilt für beide deutsche Staaten. In den Westzonen bzw. in der BRD

wurde weitgehend an das tradierte Verständnis des V.es angeknüpft. Die deutsche Staatsbürgerschaft (↑Staatsangehörigkeit) wurde bis 1999 fast ausschließlich durch Abstammung von den Eltern erworben. Bei der Regelung des Vertriebenenstatus der Deutschstämmigen von außerhalb der Grenzen von 1937 griff man in Erman-gelung anderer Kriterien 1961 sogar auf die „Deutsche V.s-Liste“ der NS-Zeit zurück. Das (Gesamt-)„Deutsche V.“ war die staatsrechtlich wesentliche Größe, auch wenn laut Präambel des ↑GG (idF vom 23.5.1949) das west-deutsche Teil-V. seine Staatsgründung stellvertretend und provisorisch für diejenigen Deutschen mitvollzog, denen „mitzuwirken versagt war“. In den offiziellen Äußerungen der zentralen Verfassungseinrichtungen blieb die Orientierung auf das gesamtdeutsche V. als den „eigentlichen Souverän“ (Willy Brandt anlässlich des Tref-fens mit dem DDR-Ministerpräsidenten Willi Stoph am 21.5.1970 in Kassel) bis 1989/90 unangefochten, auch als mit dem Regierungswechsel von 1969 die DDR als zweiter Staat deutscher Nation anerkannt und der Alleinvertretungsanspruch der BRD für Deutschland nach außen aufgegeben wurde. Das Urteil des ↑BVerfG von 1973 zum Grundlagenvertrag mit der DDR befestigte diese Position noch einmal staatsoffiziell.

Andererseits wurde die Berufung auf das (deutsche) V. als Bezugsgröße schon seit den 1960er Jahren seltener und weniger selbstverständlich, mehr noch als bei dem von der sozial-liberalen Regierung zwischenzeitlich aufgewerteten Begriff der Nation. Diese wurde indessen zunehmend, gewissermaßen entpolitisirt, nur noch als Kulturnation bzw. Bewusstseinsnation verstanden.

Ganz ähnlich wie die SPD 1921 adressierte die KPD bei ihrer Wiederzulassung in der SBZ und Berlin am 11.6.1945 den Aufruf an das „schaffende Volk in Stadt und Land“. Damit konnte die Partei an die ausgedehnte Benutzung des V.s-Terminus in den Parteien der *Kommunistischen Internationale* seit 1934/35 unter der Parole der „V.s-Front“, später, in den „V.s-Demokratien“ des sowjetischen Einflussbereichs nach dem Zweiten Weltkrieg ausgeweitet zur „Nationalen Front“, anknüpfen. Die V.s-Front-Parole zielte auf die Erweiterung eines kommunistisch-sozialdemokratischen Bündnisses („proletarische Einheitsfront“) in die agrarischen, kleinbürgerlichen und akademischen Zwischenschichten einschließlich deren parteipolitischer Vertretungen, so etwa der Radikalen Partei in Frankreich. Auch im deutschen Exil (V.s-Frontausschuss in Paris) und im innerdeutschen ↑Widerstand (Gruppe *Deutsche V.s-Front*) wurde die Bezeichnung aufgegriffen, um eine linksori-entierte, aber über die frühere sozialistische ↑Arbeiterbewegung hinausreichende Bündniskonstellation zu markieren.

Die diversen Anrufungen des sozialen V.es im linken politischen Spektrum während der ersten zwei Dritteln des 20. Jh. enthielten, bewusst oder unbewusst, zumeist durchaus auch Anklänge an das staatsbürgerliche und das lange davon nicht klar geschiedene ethnische V.

Das gilt für die Sozialdemokratie und noch präziser für die KPD/SED, wo das deutsche V. am Ende des Zweiten Weltkriegs zunächst als Haftungsgemeinschaft, dann, beim offenen Ausbruch des ↑Ost-West-Konflikts, als nationale Widerstandsgemeinschaft (gegen die „imperialistischen Besatzungsmächte“ im Westen und die Bonner Parteien), jedenfalls als Schicksalsgemeinschaft in Stellung gebracht wurde. Die DDR-V.s-Kammer ging aus einem „Deutschen V.s-Rat“ hervor, dem Organ einer gesamtdeutsch angelegten „V.s-Kongress“-Bewegung; und geographisch war die ostdeutsche Staatsgründung nicht auf die Sowjetzone und den Sowjetsektor Berlins begrenzt; die DDR-Verfassung hatte sich 1949 laut Präambel „das deutsche Volk“ schlechthin gegeben.

Auch die spätere östliche Zwei-Staaten-Lehre brach noch nicht mit der Vorstellung von einer einzigen deutschen Nation mit dem einen deutschen V., das dereinst unter der Roten Fahne seine staatliche Einheit wiedererlangen werde (in diesem Sinne die Präambel der zweiten DDR-Verfassung vom 9.4.1968). Erst in Abwehr der Neuen Ostpolitik der SPD/FDP-Regierung seit Herbst 1969 wurde das „V. der DDR“ als ein national eigenständiges definiert. Auf dem Boden der DDR sei eine neue, sozialistische deutsche Nation entstanden, während in Gestalt der BRD die alte bürgerliche Rest-Nation weiterexistiere.

Das einst unbestimmte soziale V. wurde vom „Philosophischen Wörterbuch“ gemäß der Theorie des Staatsmonopolistischen Kapitalismus „politisch-soziologisch“ (Klaus/Buhr 1976: 1269) definiert als die Gesamtheit aller Klassen und Schichten, die objektiv am gesellschaftlichen Fortschritt interessiert seien, also die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, im Kapitalismus ausgenommen nur die „kleine Gruppe der Monopolbourgeoisie“ (ebd.) („Kategorie der Volksfeinde“ [ebd.]). Mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse werde das V. dann identisch mit der Gesamteinwohnerschaft des Staates.

Als am Ende der 1980er Jahre offenkundig wurde, dass das erziehungsdiktatorische Projekt eines „Sozialismus in den Farben der DDR“ (Spittmann 1989) im Kontext der Existenzkrise des gesamten Ostblocksystems gescheitert war, gewann die Anrufung des V.es eine unerwartete Aktualität: In einer friedlichen demokratischen Revolution gegen die Alleinherrschaft der SED-Führung forderte das Teil-V. der DDR seine politische ↑Souveränität ein. Verbunden mit dieser staatsbürgerlichen Bedeutungsebene trat in der Erhebung gegen die Machtelite auch das soziale V. (die V.s-Massen) unverkennbar hervor. Die Parole „Wir sind das Volk!“ formulierte den Unten-Oben-Antagonismus in – vermutlich unbewusster – Aufnahme einer bereits in den Emanzipationsbewegungen des Vormärz (nicht nur in deutscher Sprache) aufgetauchten Slogans. Die quantitative und soziale Ausweitung der Demonstrationen und der zunehmende Zerfall der DDR als Staat nach der Öffnung der Mauer am 9./10.11.1989 machten die Men-

schen dann empfänglich auch für die Politisierung der ethnisch-kulturellen Dimension des V.s-Terminus: „Wir sind *ein* Volk!“ Das Ergebnis der V.s-Kammerwahl vom 18.3.1990 mit dem Sieg der Allianz für Deutschland leitete faktisch den Beitritt der DDR zur BRD ein (↑Deutsche Einheit). Deren Teil-V. war an dem folgenden Prozess nur indirekt beteiligt.

In den Jahrzehnten seitdem ist das Konzept „V.“ zunehmend infrage gestellt worden: durch den Globalisierungsprozess (↑Globalisierung) einschließlich der Massenzuwanderung in die Staaten Europas und Nordamerikas, durch die – nicht nur dadurch bewirkten – kulturellen Diversifizierungstendenzen (↑Diversität) und die anhaltende Individualisierung namentlich der westlichen Gesellschaften, auch durch die Entstehung von Elementen einer europäischen Staatlichkeit und eines europäischen Demos (↑Europäischer Integrationsprozess). Alle diese Vorgänge befördern die – sei es reflektierte, sei es affektive – Zurückweisung, jedenfalls Relativierung von tradierten Gemeinschaftsvorstellungen. Es ist jedoch unübersehbar, dass damit zugl. ein Demokratieproblem aufgeworfen wird. Denn offenbar benötigt auch der moderne demokratische Staat, der auf Inklusion (↑Inklusion, Exklusion) angelegt ist, ein Mindestmaß an „sozialer“ (i. S. v. Hermann Heller) und kultureller Homogenität.

Insofern drückt der Appell rechtspopulistischer Gruppierungen an „das V.“ nicht nur einen anachronistischen Ethnizismus aus, sondern thematisiert, unabhängig von der konkreten Programmatik, zugl. auch das politische und das soziale V. in seiner vermeintlichen Ohnmacht gegenüber den Eliten und, allg. gesprochen, ein Bedürfnis nach Gemeinschaft gerade angesichts der atomisierenden Tendenzen der modernen Gesellschaft. Und selbst die kosmopolitischen Protestbewegungen des frühen 21. Jh. scheinen nicht ohne eine Art V.s-Begriff auszukommen, so die sich von den USA nach Europa bzw. Deutschland ausbreitende *Occupy*-Bewegung. Diese brief sich mit ihrer Parole „We the People“ auf die klassische Formulierung in der Verfassung der USA.

## Literatur

- P. Brandt: Volk, in: A. Hand u. a. (Hg.): Schlüsselbegriffe der Philosophie des 19. Jahrhunderts, 2015, 395–433 (Lit.) •
- R. Grawert: Staatsvolk und Staatsangehörigkeit, in: HStR, Bd. 2, 2004, 107–142 • H.-W. Bartz: Volk, in: ders./J. Grimm/W. Grimm (Hg.): Deutsches Wörterbuch, Bd. 26, 2001, 453–472 • P. Brandt: Volk, in: HWPh, Bd. 11, 2001, 1080–1090 (Lit.) • S. Breuer: Ordnungen der Ungleichheit. Die deutsche Rechte im Widerstreit ihrer Ideen 1871–1945, 2001 • A. von Bormann (Hg.): Volk – Nation – Europa. Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe, 1998 • U. Herrmann (Hg.): Volk – Nation – Vaterland, 1996 • H. Berding (Hg.): Nationales Bewusstsein und kollektive Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit 2, 1994 • H. Schulze: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, 1994 • R. Koselleck u. a.: Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: GGB, Bd. 7, 1992,

141–431 • B. Giesen (Hg.): Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit, 1991 • I. Spittmann: Sozialismus in den Farben der DDR, in: Deutschland Archiv 22/3 (1989), 241–244 • G. Fritz: L'idée de peuple en France du XVIIe du XIXe siècle, 1988 • B. Rindermann u. a. (Hg.): Politisch-sozialer Wortschatz im 19. Jahrhundert, 1986 • T. Nairn u. a. (Hg.): Sozialismus und Nationalismus, 1978 • M. Rehnberg: Folk. Kaleidoskopiska anteckningar kring ett ord, dess innehörd och användning under skilda tider, 1977 • G. Klaus/M. Buhr: Volk, in: dies. (Hg.): Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, 12976, 1269–1270 • E. K. Francis: Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie, 1965 • H. Preuß: Das deutsche Volk und die Politik, 1915 • C. von Rotteck: Ein Wort über Landstände, in: ders.: Gesammelte und nachgelassene Schriften, Bd. 2, 1841, 405–427 • E. M. Arndt: Über Preußens Rheinische Mark und über Bundesfestungen, 1815.

PETER BRANDT

## Völkerbund

Der am 10.1.1920 offiziell ins Leben getretene V. war eine frühe Staatenorganisation und Vorgänger der ↑Vereinten Nationen, nach deren Gründung er sich am 19.4.1946 freiwillig auflöste. Als Idee blickte der im V. angestrebte Zusammenschluss aller Nationen auf verschiedene Wurzeln zurück, die bis zur Philosophie der ↑Aufklärung und hier bes. Immanuel Kant reichen, von dem auch die Wortschöpfung eines V.s als Gemeinschaft aller (republikanischen) Staaten (↑Republikanismus) stammte. Im 19. Jh. waren erste ↑internationale Organisationen zunächst für Technik-, Verkehrs- oder Wirtschaftsfragen begründet worden, bevor mit dem Ersten Weltkrieg die Forderung nach einem universalen, auch politische Fragen von ↑Krieg und ↑Frieden regulierenden ↑Staatenbund auf fruchtbaren Boden fiel. In zahlreichen Ländern wurde über einen V. als notwendige Reaktion auf die Schrecken des ↑Weltkrieges nachgedacht. Allerdings waren es auf der Pariser Friedenskonferenz von 1919/20 allein die Siegermächte, welche die am 28.4.1919 verabschiedete Satzung des V.s bestimmten und für alle Unterzeichner der ↑Friedensverträge verbindlich machten. Diese Einbettung des V.s in den Friedensschluss nach 1918 sorgte in der Folge für große Zwistigkeiten und wirkte sich auf die angestrebte Universalität stark hemmend aus. Obwohl zu den Signatarstaaten gehörend, wurde Deutschland bspw. mit Blick auf seine angenommene Verantwortung für den Kriegsausbruch die Mitgliedschaft bis 1926 verwehrt. Die USA lehnten einen Beitritt wegen vermeintlich unübersehbarer Bündnisverpflichtungen ab, auch wenn der amerikanische Präsident Woodrow Wilson zu den prominentesten Fürsprechern eines V.s gehört hatte. Andere Staaten, so 1934–40 die Sowjetunion, traten dem V. mit bestenfalls strategischem Interesse bei.

Die Satzung des V.s sah die Einrichtung mehrerer internationaler Organe am Sitz des Bundes in Genf vor:

- a) die jährlich zusammentretende Bundesversammlung, an der alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt teilnehmen konnten;
  - b) den V.-Rat, der aus vier bis fünf ständigen und bis zu zwölf nicht-ständigen Mitgliedern bestand, wobei dessen (moderate) exekutive Kompetenzen durch den Zwang zur einstimmigen Beschlussfassung stark relativiert wurden;
  - c) ein ständiges Sekretariat, dessen Personalstärke und Aufgabenfelder über die Zeit stark anwuchsen.
- Daneben war der V. mit vielen internationalen Organisationen und Verbänden verknüpft; zu den wichtigsten zählen die ebenfalls 1919/20 begründete ↑Internationale Arbeitsorganisation (ILO), der unter Beteiligung des V.s im Jahr 1922 ins Leben gerufene IGH in Den Haag oder das 1926 in Paris etablierte Internationale Institut für geistige Zusammenarbeit.

Zu den primären Aufgabenfeldern des V.s gehörte die Festigung der internationalen Zusammenarbeit zum Zweck der Friedenssicherung. Der Erfolg seiner Initiativen zur unmittelbaren Kriegsverhütung, Mediation, Abrüstung usw. blieb allerdings begrenzt. Auch wenn es in den 1920er Jahren gelang, einige Konflikte zu entschärfen, zeigte sich der V. in zahlreichen Krisen, zumal wenn die Interessen der im V.-Rat vertretenen Großmächte berührt waren, wenig handlungsfähig. Eine zögerliche Haltung wie in der Mandschurei-Krise 1931 oder im Abessinien-Krieg 1935/36 begünstigte ebenso wie der Fehlschlag der Genfer Abrüstungskonferenz 1932–34 den Eindruck eines bloßen Debattierclubs ohne Durchsetzungskraft. Trotzdem führt die Annahme eines gescheiterten V.s in die Irre. V.a. um das Sekretariat entstand ein universal ausgerichtetes, weitgespanntes Netzwerk (halb-)staatlicher und privater Akteure und Organisationen, deren Spielraum in internationalen Angelegenheiten jenseits der traditionellen Diplomatie beträchtlich war. In vielen Bereichen institutionalisierte der V. erstmals nachhaltige Strukturen der zwischenstaatlichen Kooperation, so in der Bewältigung von Hunger- und Flüchtlingskrisen („Nansen-Büro“), in der Seuchenbekämpfung, Gesundheitsvorsorge oder wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Eine bes. Bedeutung besaß der V. auch für die Dekolonialisierung, da sein Mandatssystem, welches zur Verwaltung der im Ersten Weltkrieg übernommenen deutschen und osmanischen Kolonien (↑Kolonialismus) eingerichtet worden war, die nationale Eigenständigkeit dieser Territorien vorbereiten und begleiten sollte. Zwar wurde nur der Irak auf diese Weise unabhängig (1932), aber es war damit eine Entwicklung zur allg. Selbstbestimmung und Dekolonialisierung vorgezeichnet, die nach 1945 und unter Aufsicht der Vereinten Nationen unausweichlich wurde.

## Literatur

S. Pedersen: The Guardians. The League of Nations and the Crisis of Empire, 2015 • P. Clavin: Securing the World Economy. The Reinvention of the League of Nations, 1920–1946,

2013 • J. Wintzer: Deutschland und der Völkerbund, 1918–1926, 2006 • F. S. Northedge: The League of Nations. Its Life and Times, 1920–1946, 1986.

MARCUS M. PAYK

## Völkerkunde ↑Ethnologie

### Völkermord

#### 1. Begriff

Als V. oder Genozid (*genocide*; aus *genos* [griechisch: eine durch Herkunft verbundene Gruppe] und *caedere* [lateinisch: töten]) werden Handlungen gegen Mitglieder bestimmter, bes. geschützter Gruppen bezeichnet, die in der Absicht vorgenommen werden, die Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Kennzeichnend für den V. ist dabei, dass das einzelne Tatopfer nicht in seiner Individualität, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gruppe angegriffen wird. Der völker- und strafrechtliche Begriff des V.s, wie er sich seit Ende des Zweiten Weltkrieges herausgebildet hat, ist zu unterscheiden von der alltagssprachlichen Verwendung des Terminus i. S. massenhafter Tötungen. Neuerdings flankiert wird die Auseinandersetzung mit V. unter juristischem Vorzeichen durch eine von Historikern und Sozialwissenschaftlern betriebene (vergleichende) Genozidforschung, die sich seit Ende der 1990er Jahre etabliert hat.

V. ist kein Phänomen des 20. und 21. Jh. Vielmehr hat die planmäßige und systematische Auslöschung ganzer Gruppen von Menschen die Geschichte der Menschheit seit ihren Anfängen geprägt; einen traurigen Höhepunkt bildet der Holocaust (↑Shoa) mit der Vernichtung der europäischen Juden, der Sinti und Roma und weiterer Gruppen durch die Nationalsozialisten (↑Nationalsozialismus). Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, teilweise lange zurückliegende Ereignisse unter den erst später geprägten juristischen Begriff des V.s zu subsumieren, wie etwa die Kontroverse um die Bezeichnung des Vernichtungsangriffs gegen die in der Türkei lebenden Armenier zu Beginn des Ersten Weltkrieges zeigt. Die Tötung zehntausender Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika durch deutsche Kolonialtruppen zu Beginn des 20. Jh. wurde von der BRD erstmals 2015 offiziell als V. bezeichnet.

#### 2. Völkermordkonvention

Nachdem die Generalversammlung der ↑Vereinten Nationen unter dem Eindruck des nationalsozialistischen V.s bereits 1946 festgestellt hatte, dass V. ein „Verbrechen gemäß internationalem Recht“ (GA-Res. 96 [I]) und seine Bestrafung eine internationale Angelegenheit sei, nahm sie am 9.12.1948 einstimmig die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ an. Die Konvention ist am 12.1.1951 in Kraft getreten; ihr sind bislang 152 Staaten beigetreten, darunter die BRD (1955), Österreich (1958) und die Schweiz (2000); die DDR war der Konvention 1973 beigetreten.

Nach Art. II der Konvention sind V. bestimmte Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören. Im Einzelnen erfasst sind Handlungen, die sich gegen die physische oder psychische Integrität von Mitgliedern der Gruppe richten (Tötung, Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden, Auferlegung von zerstörerischen Lebensbedingungen) oder welche die Existenz oder den biologischen Fortbestand der Gruppe betreffen (Maßnahmen zur Geburtenverhinderung); einbezogen ist darüber hinaus auch eine Form des kulturellen Genozids (gewaltsame Überführung von Kindern). Nach Art. III verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, neben dem V. selbst auch die Verschwörung (*conspiracy*) und die unmittelbare und öffentliche Anreizung (*incitement*) zur Begehung von V. sowie Versuch und Teilnahme zu bestrafen. Art. VI bestimmt, dass des V.s Verdächtige vor ein Gericht des Tatortstaates oder vor ein zuständiges internationales Gericht gestellt werden. Heute werden die Bestimmungen der Konvention dem zwingenden ↑Völkerrecht zugerechnet. Der ↑IGH hat sich bislang v.a. in drei Entscheidungen – 1951 (*Advisory Opinion*), 2007 (*Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro*) und 2015 (*Croatia v. Serbia*) – mit dem V. und der Auslegung der Konvention befasst; 2019 wurde ein weiteres Verfahren anhängig gemacht (*The Gambia v. Myanmar*).

#### 3. Straftatbestand

Die Begehung von V. ist strafbar, sowohl unmittelbar nach Völkergewohnheitsrecht (↑Gewohnheitsrecht) als auch nach dem innerstaatlichen Recht vieler Staaten. Das Verbrechen des V.s ist Teil des ↑Völkerstrafrechts.

Der völkerrechtliche Straftatbestand ist in Art. 6 des Statuts des IStGH in Anlehnung an Art. II der V.-Konvention festgelegt. Der Schutzbereich des Tatbestandes ist auf nationale, ethnische, rassische und religiöse Gruppen beschränkt; nicht erfasst sind damit bspw. Angriffe, die sich gegen eine politische, soziale oder kulturelle Gruppe richten. Geschützt werden neben der ↑Menschenwürde der betroffenen Individuen die physische Existenz und – nach zutreffender, aber bestreitbarer Auffassung etwa des BGH – der soziale Bestand der Gruppe. Ihre tatsächliche Zerstörung ist nicht Strafbarkeitsvoraussetzung. Anders als bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss sich die Tathandlung auch nicht in eine objektive Gesamttat einfügen. Prägend für den Tatbestand des V.s sind vielmehr die (hohen) subjektiven Anforderungen (Zerstörungsabsicht i. S. zielgerichteten Handelns, str.).

1954, im Zuge des Beitritts der BRD zur V.-Konvention, wurde der Tatbestand des V.s in das ↑StGB eingefügt (§ 220a a.F.). 2002 wurde er mit geringfügigen Änderungen als § 6 in das VStGB überführt. V.-Taten werden mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft; die Verjährung ist ausgeschlossen. Es gilt das Weltrechts-

pflegeprinzip, d.h., V. ist nach deutschem Strafrecht auch dann strafbar, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist (§ 1 VStGB). Auch im österreichischen (§ 321 öStGB) und im schweizerischen (Art. 264 SchwStGB; <sup>7</sup>Strafrecht) ist der Tatbestand des V.s verankert. In der Schweiz erfasst der Tatbestand auch Taten, die sich gegen soziale und politische Gruppen richten.

#### 4. Gerichtliche Ahndung

Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess spielte der Tatbestand des V.s keine Rolle; der nationalsozialistische V. wurde als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insb. als „Ausrrottung“ und „Verfolgung“, erfasst. Erst seit den 1990er Jahren sind internationale Gerichte – die durch den UN-Sicherheitsrat eingesetzten Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (1993–2017) und Ruanda (1995–2015) – auch für die Ahndung von V.-Taten zuständig. Beide Gerichtshöfe haben in einer Reihe von Entscheidungen Wesentliches zur Präzisierung des Tatbestandes beigetragen (u.a. Akayesu, Krstić, Jelisić). Seit Errichtung des IStGH im Jahre 2000 steht ein permanentes Forum zur Ahndung von V. auf internationaler Ebene bereit.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung des nationalsozialistischen Unrechts durch die bundesdeutsche Justiz hat der Tatbestand des V.s – wie die völkerstrafrechtlichen Tatbestände überhaupt – keine Rolle gespielt; die Aburteilung erfolgte auf Grundlage der zur Tatzeit geltenden Bestimmungen des RStGB. Praktische Bedeutung erlangte der Tatbestand des V.s erst im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und zuletzt auch des V.s in Ruanda vor deutschen Gerichten (u.a. Jorgić, Rwabukombe).

#### Literatur

G. Werle/F. Jeßberger: Völkerstrafrecht, 5.2020 • C. Tams/L. Berster/B. Schiffbauer (Hg.): Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. A Commentary, 2014 • P. Akhavan: Reducing Genocide to Law. Definition, Meaning, and the Ultimate Crime, 2012 • J. Zimmerer: Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, 2011 • P. Gaeta (Hg.): The UN Genocide Convention, 2009 • W. A. Schabas: Genozid im Völkerrecht, 2003 • M. Lippmann: The Drafting of the 1948 Genocide Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, in: Boston University International Law Journal 3/1 (1985), 1–65. FLORIAN JEßBERGER

## Völkerrecht

**1. Zur Einstimmung: Eine definitorische Annäherung**  
Das V. ist so alt wie das Bedürfnis des Menschen – des berühmten aristotelischen *zoon politikon* –, sich in Gemeinwesen zusammenzuschließen. Seit jeher lebt die völkerrechtliche Entwicklung von und aus gruppendynamischen Prozessen politischer Gemeinschaftsbil-

dung, die sich weder linear rekonstruieren noch mit einem universell-menschheitlichen Narrativ unterlegen lassen. Zu heterogen sind die jeweiligen Perspektiven auf das V., zu komplex und in ihrem Verlauf asymmetrisch bleibt seine Genese. Schon der Terminus als solcher ist nicht frei von Unschärfen, suggeriert er doch, die Völker seien seine maßgeblichen Subjekte, und unterschlägt damit die nach wie vor zentrale Rolle der Staaten für eine rechtlich geordnete internationale Gemeinschaft. Zurückführen lassen mag sich der Begriff auf das *ius gentium* des römischen Rechts, im 16. Jh. mit „Recht der Völker“ übersetzt. In der Zeit spanischer Dominanz wurde das *ius inter gentes* gebräuchlich. Nach 1648 stand das *ius publicum Europaeum* für eine eurozentrische Perspektive der V.s-Wissenschaft, die bis heute noch Anklang in der Formel von den *civilized nations* aus Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut findet. Das französisch geprägte V. des 18. Jh. akzentuierte den Staat respektive dessen Souveränität und lässt sich am treffendsten als „Zwischenstaaten-Recht“ oder „Zwischen-Souveränitäten-Recht“ deuten. Neutraler spricht die heutige V.s-Wissenschaft vom „internationalen öffentlichen Recht“. Sein zentrales Thema ist die Einheit der V.s-Ordnung in einer heterogenen, multipolaren und multikulturellen Welt.

So könnte ein erster, freilich nicht unumstrittener Definitionsversuch lauten: V. ist die Summe all der Rechtsnormen, die die Rechtsbeziehungen zwischen V.s-Subjekten regeln, ohne deren internem Recht zuzugehören. Je stärker dabei in materieller Hinsicht Interessen der Völkergemeinschaft als solcher die Interessen der Nationalstaaten überlagern, umso größeres Gewicht gewinnen der Gemeinschaftsgedanke und die Kooperationsidee. Erste verfassende Strukturen (im zwingenden V., dem sog. *ius cogens*, in den Menschenrechten und bei der kollektiven Friedensicherung) werden greifbar.

#### 2. Entwicklungsgeschichte

##### 2.1 Erste Staatsbildungsprozesse

Früheste Anzeichen von Staatenbildung, freilich in einem vormodernen Sinne, können bereits mit der Wende vom 4. zum 3. vorchristlichen Jahrtausend im Nildelta (Ägypten) und Zweistromland (Mesopotamien) ausgemacht werden. Diese Form der (Stadt-)Staatenbildung bedingte erste Rechtsbeziehungen zwischen geografisch definierten Einheiten. Ratio solcher Verrechtlichungsprozesse war, ohne bereits eine echte V.s-Ordnung auszuformen, die Beherrschung von <sup>7</sup>Raum und die Ermöglichung stabiler Handelsbeziehungen. Erste Belege für vertragsbasierte zwischenstaatliche Abmachungen liefern Urkunden über Grenzkonflikte zwischen den Stadtstaaten Lagasch und Umma im heutigen Irak (ca. 25. Jh. v.Chr.). Von einer näher konturierten „V.s-Ordnung“ kann jedoch allenfalls ab Entstehung der Großmächte im Alten Orient (15.–12. Jh. v.Chr.) gesprochen werden. Wechselseitige Anerkennung als ebenbürtige Souveräne findet in dieser Epoche mit der

Anrede „Bruder“ sinnenfälligen Ausdruck. Die „Bruderschaft der Herrscher“ (Ziegler 2007: 22) formte über hellenistische und persische Vermittlungslinien von der Spätantike über das Mittelalter bis in die europäische Neuzeit einen Teil des internationalen Zeremoniells und kann als sehr früher, noch weit entfernter Vorläufer des heute geltenden Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta) bezeichnet werden.

### 2.2 Völkerrechtsordnung der Antike

Im 8. Jh. v. Chr. beginnt die Zeit der großen griechischen Kolonisation, die bis ins 6. Jh. v. Chr. hineinreicht. Hier bildet sich die für die altgriechische Welt prägende Staatsform der *Polis* heraus: im Inneren autonome, nach außen souveräne Stadt- oder Gemeindestaaten. Mit der Wende vom 7. zum 6. Jh. v. Chr. war die von souveränen Poleis bestimmte altgriechische Staatenwelt so stark konsolidiert, dass man auch hier von einer echten V.s-Ordnung sprechen kann. Literarisches Zeugnis davon geben die homerischen Epen „Ilias“ und „Odyssee“. Sie bilden Krieg und Frieden – klassische V.s-Topoi – in denkbar großer Bandbreite ab. Ein Beispiel ist der in der „Ilias“ geschilderte Vertrag zwischen den Griechen und Trojanern. Feierlich geschlossen und mit „völkerrechtlichem“ Anspruch legt er fest, den Krieg durch einen alles entscheidenden Zweikampf zwischen Meneelaos und Paris zu beenden. Die Entwicklung Roms vom Stadtstaat zur Vormacht im gesamten Mittelmeer-Raum hält, teilweise parallel zur griechischen Entwicklung, noch weitergehende völkerrechtsstiftende Momente vor. Im Zentrum des römischen Kriegsrechts stand der indes erst später auf diesen Begriff gebrachte „gerechte Krieg“ (*bellum iustum*). Erstmals wurde Krieg als Rechtsvergang begriffen. Vorläufer des Diplomatenwesens entstehen: Die Staatspriester des Kollegiums der *Fetialen* waren die urspr. Sprecher und Abgesandten des römischen Volkes. Sie standen unter dem Schutz der Götter und galten daher bei ihrer Amtstätigkeit als unverletzlich. Durch die Römer hat das Gesandtschaftswesen eine wichtige juristische Ausprägung erhalten: Der Grundsatz, dass fremde Gesandte in keinem Fall angefasst werden dürfen (Unverletzlichkeit), wurde in Rom zur bindenden Regel des V.s erhoben.

### 2.3 Mittelalter und Neuzeit

Im Mittelalter prägen personale Herrschaftsverbände, keine territorial radizierten Staaten den europäischen Kontinent. Aus dem Dualismus der beiden Universalgewalten von *Kaiser* und *Papst* erwachsen konfliktreich-konkurrierende Weltherrschaftsaspirationen. Byzanz kennt genauso differenzierte Staatsverträge wie das lateinische *Abendland*. Bündnisse, Friedensverträge, Freundschaftsverträge und Handelsabkommen begegnen in großer Zahl. Die islamische V.s-Lehre ist vor dem Hintergrund der Entstehung des islamischen Weltreiches im 7. Jh. zu betrachten. Ihr Kennzeichen wird die

untrennbare Verbindung von *Recht* und *Religion*. Wie im *Judentum* sind auch im *Islam* die „Schriftgelehrten“ zugl. Theologen und Juristen. Der Kampf gegen „Ungläubige“ war für die Muslime Glaubenskrieg und damit heiliger Krieg (*Dschihad*). Indes formuliert das islamische V. frühe Schranken der Kriegsführung. Den Glaubenskriegern war es verboten, Frauen und Kinder, Alte und Kranke sowie Mönche, die nicht am Kampf teilnahmen, zu töten. Auch die unnötige Zerstörung und Verwüstung, wie etwa das Abhauen eines Obstbaumes, bleibt untersagt. Das europäische *ius in bello* sollte sich erst viele Jahrhunderte später durchsetzen.

Die christlichen Wurzeln des westlich-europäischen V.s spielen indes eine zentrale Rolle. Den römisch-rechtlichen Gedanken des *bellum iustum* vereinnahmten die Kirchenväter wie Augustinus oder Isidor von Sevilla, auch Thomas von Aquin für die christliche Welt und verliehen ihm ein theologisches Fundament. Der Grundsatz *pacta sunt servanda* findet sich im kanonischen Recht (*Kirchenrecht*). Doch erwiesen die Konflikte zwischen Kaiser und Papst im Hochmittelalter das Konzept einer im christlichen Glauben begründeten katholischen Universalmonarchie früh als brüchig. Das eurozentrische Ideal einer *universitas Christiana* konnte den mit der Entdeckung Amerikas verbundenen neuen Wirklichkeiten nicht auf Dauer standhalten. Religiös fundierte wichen territorial bestimmten Mustern der Herrschafts- und Ordnungsbildung.

So entsteht mit dem Westfälischen Frieden (1648) der moderne Territorial- bzw. Nationalstaat. Herrschaftsorganisation geht vom Personenverband mit seinen Lehensstrukturen in ein territorial definiertes Staatsgefüge über. Zugl. mit dem modernen Staat feiert das neuzeitliche V. seine Geburt. Hugo Grotius wird oft als dessen „Vater“ apostrophiert. Europas politische Ordnung beruht nun auf souveränen, territorial abgegrenzten und formal gleichberechtigten Staaten. In diesem System hält der Souverän das *Gewaltmonopol*. Das Prinzip der staatlichen *Souveränität* sollte selbst weitreichende politische Umwälzungen wie die *Französische Revolution*, die Oktoberrevolution in Russland und zwei *Weltkriege* überstehen. Im Zeitalter des *Kolonialismus* nahm das Souveränitätsverständnis europäischer Großmächte hegemonialen und ausbeuterischen Charakter an: Lokale politische Einheiten in den kolonialisierten Gebieten galten als minderwertig, die völkerrechtliche Rechtfertigung fand der Kolonialismus in der auf Emer de Vattel zurückgehenden Lehre vom Niemandsland, *terra nullius*. Die Überhöhung der *Nation* im 19. Jh. und ihre Pervertierung durch den *Nationalismus* lässt die rechtliche Neuordnung der *internationalen Beziehungen* nicht unberührt. Den Weg für eine entspr. Neuorientierung hatte schon der Völkerbund bereitet.

### 2.4 Völkerbund und Weltkriege

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des

Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“. So untermauert die Präambel der UN-Charta von 1945 – in Anspielung auf das berühmte „We, the people“ der US-Bundesverfassung – ihren Anspruch zur Neugestaltung der Nachkriegsordnung. Das heutige UN-System (↑Vereinte Nationen) ist ohne seinen historischen Vorgänger, den ↑Völkerbund, indes nicht denkbar. Geschaffen durch die Friedensverträge von 1919/20 (Pariser Vorortverträge) nahm er, der „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ und der „Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit“ (Präambel) verpflichtet, 1920 seine Arbeit auf. Erstmals wurde ein „Ständiger Internationaler Gerichtshof“ in Den Haag eingerichtet, heute durch den ↑IGH am selben Ort abgelöst. Der Erfolg des Völkerbunds blieb bescheiden, zumal seine Initiatoren, die USA, ihm nie beitraten. Spätestens mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war sein Mandat gänzlich hinfällig. Umso größere Wirkungsmacht entfaltete die Idee einer rechtlich geordneten Gemeinschaft von Staaten, die ihrerseits große Vorbilder kennt. Vorgezeichnet bei H. Grotius in „De iure belli ac pacis“ (1625) dachte sie Immanuel Kant in seinem Traktat „Zum ewigen Frieden“ (1795) idealistisch fort: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ (Kant 1923: 354; sog. er „Zweiter Definitivartikel“).

Den Erschütterungen des Ersten und Zweiten Weltkriegs begegnet die Staatengemeinschaft mit einem allg. Verbot militärischer Gewalt, das schon im Briand-Kellog-Pakt des Jahres 1928 angelegt war, zu Völkerbundzeiten aber scheiterte. Erst im Jahre 1945 konnte dieses ↑Gewaltverbot, heute zwingendes V. in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta verankert werden. Auch der Friedensbegriff (↑Frieden), lange Zeit negativ auf die Abwesenheit militärischer Gewalt reduziert, wandelt sich zu einem sehr viel umfassenderen Gebot der Friedenswahrung. Der „↑Kalte Krieg“ sollte manche Hoffnungen auf eine neue Weltordnung rasch dämpfen. Doch sei nicht übersehen, dass die Dekolonialisierung und der institutionalisierte Menschenrechtsschutz zu den Erfolgsgeschichten aus der zweiten Hälfte des 20. Jh. gehören. Der seit dem Fall der Mauer (1989) geweckte Optimismus auf eine fortschreitende ↑Konstitutionalisierung der internationalen Beziehungen weicht in der gegenwärtigen Krise des Multilateralismus neuer Skepsis. Neue Zugänge zum V. wie die „Post-colonial Studies“ (↑Postkolonialismus) oder die „Third World Approaches to International Law“ stellen eurozentrische Perspektiven auf das V. in Frage.

### 3. Rechtsqualität und Geltungsgrund

Die Zweifel an seiner Rechtsqualität sind so alt wie das V. selbst. Der V.s-Realismus sieht zwischenstaatliche respektive internationale Beziehungen als von Macht- und nicht von Rechtsverhältnissen bestimmt. Dem V. fehlt die für das nationale Recht typische, zumeist durch

eine ↑Verfassung verbrieft zentrale Rechtssetzungsgewalt – in Demokratien das Parlament – und die mit staatlichem Hoheitsanspruch einhergehende Rechtsdurchsetzungsmacht. Es kann nicht auf den Willen eines wie auch immer gearteten Souveräns (im Absolutismus der Monarch, im demokratischen Verfassungsstaat das ↑Volk) als Geltungsgrund (↑Geltung) seiner normativen Setzungen verweisen. Ein auf nationalstaatliche Subordinationsbeziehungen verengter Rechtsbegriff griffe jedoch zu kurz. So werden für die normative Bindungskraft naturrechtliche Begründungen (↑Naturrecht) gegeben, in der spanischen Spätscholastik (↑Scholastik) unter Verweis auf das in Natur manifeste göttliche Gebot (Francisco de Vitoria, Francisco Suárez), im rationalistischen Naturrecht der ↑Aufklärung unter Verweis auf die Vernunftbegabung des Menschen. Einen naturrechtsskeptischen Weg gehen normativistische und positivistische Ansätze (Hans Kelsens „Grundnorm“ [1934: 66], Dionisio Anzilotti Staatswillenslehre). Die Anerkennung des V.s als bindende Rechtsordnung beruht heute im Wesentlichen auf zwei Begründungssträngen: einmal dem *Konsens* zwischen den Staaten und dem *Prinzip der Gegenseitigkeit* (Reziprozität). Das Konsensprinzip bedeutet nicht, dass jeder einzelne der heute über 190 Staaten jeder einzelnen Regel des V.s ausdrücklich zugestimmt haben muss. Der Konsens bezieht sich vielmehr auf die Begründung des V.s-Systems als solchen, d. h. auf das Rechtserzeugungsverfahren und die Geltungsbegründung. Signifikanter Ausdruck des Konsenses ist die vertragliche Übereinkunft (↑völkerrechtlicher Vertrag). ↑Gewohnheitsrecht beruht auf langer Übung (*longa consuetudo*), die von einer Überzeugung rechtlicher Verpflichtung (*opinio iuris*) getragen ist. Zwar erstreckt sich die Bindung auch auf Staaten, die nicht ausdrücklich an einer bestimmten Praxis beteiligt waren, doch bleibt dem *persistent objector* die Möglichkeit, sich dem Gewohnheitsrecht durch beharrliche und ausdrückliche Negation der Bindung zu entziehen. Die einzige ganz wesentliche Durchbrechung des Konsensprinzips stellt das auf wenige Grundsatznormen beschränkte zwingende V. (*ius cogens*) dar. Es kann weder durch Widerspruch seiner Bindungskraft entkleidet noch vertraglich abbedungen werden. In jüngerer Zeit stößt auch ein anthropozentrischer Ansatz auf Zustimmung, der den Menschen als schutzbedürftiges Individuum in den Mittelpunkt stellt und in ihm den Geltungsgrund des V.s erkennt.

Gegenstand dogmatischer Auseinandersetzung ist seit jeher das Verhältnis zwischen V. und nationalem Recht. An den Polen der Debatte stehen sich die Lehren des Monismus und des Dualismus gegenüber. Während der Monismus grundsätzlich von einer einheitlichen Rechtsordnung ausgeht, stehen sich laut Dualismus zwei nebeneinander existierende, grundsätzlich von einander unabhängige Rechtsordnungen gegenüber. Der ehemals mit Nachdruck geführte Theorienstreit ist inzwischen relativiert: In der Staatenpraxis der Gegen-

wart sind nationale und internationale Rechtsordnungen zumindest partiell so miteinander verflochten, dass weder eine Trennung noch eine Vereinheitlichung dem tatsächlichen rechtlichen Integrationsstand gerecht werden würde.

An die Frage des Geltungsgrundes knüpft die Frage nach wirksamen Durchsetzungsmechanismen an. Die Staatengemeinschaft hat differenzierte Wege gefunden, mit der Durchsetzungsfrage umzugehen. Eine allumfassende V.s-Gerichtsbarkeit gibt es nicht. Ansätze zur Effektivierung sind dennoch vielfältig. Sie reichen von klassischen Mechanismen wie Verfahren vor internationalen Tribunalen (einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit) oder Monitoring bis hin zu öffentlichem „naming, blaming and shaming“ (van Aaken 2013: 256). Nationale oder regionale Gerichte agieren mitunter als „Treuhänder“ des V.s. Aller Geltungsskepsis zum Trotz suchen die maßgeblichen Akteure die Stabilität der internationalen Ordnung durch ein Minimum effektiver Spielregeln zu sichern. In den Worten von Louis Henkin: „Almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time“ (Henkin 1979: 47).

#### 4. Rechtssubjekte und -quellen

##### 4.1 Völkerrechtssubjekte

Als V.s-Subjekt bezeichnet man Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, deren Verhalten unmittelbar durch V. geregelt wird. Art und Umfang der V.s-Subjektivität variieren trägerspezifisch. Unbeschränkte Subjekte des V.s sind ausschließlich die ↑Staaten. Sie, die nach wie vor wichtigsten Akteure auf internationaler Ebene, werden als „originäre“ oder „geborene“ V.s-Subjekte bezeichnet. Atypische V.s-Subjekte wie der ↑Heilige Stuhl, der Malteserorden und das IKRK (↑Rotes Kreuz) verdanken ihre Rechte- und Pflichtenstellung geschichtlicher Entwicklung. ↑Internationale Organisationen sind ebenfalls Subjekte des V.s. Da bei ihnen die Subjekteigenschaft stets vom Willen ihrer (staatlichen) Mitglieder abhängt, ist sie nicht „angeboren“, sondern abgeleitet („gekorene V.s-Subjekte“). Im Wege einer Neukonfiguration staatlicher Souveränität durch den universellen Menschenrechtsschutz ist auch der einzelne Mensch Regelungsgegenstand – nicht nur *Objekt*, sondern in gewissen Grenzen aktives *Subjekt* – des V.s geworden. Ein signifikantes Beispiel gibt die Menschenrechtsbeschwerde nach Art. 34 EMRK. Schließlich zeigt sich die Subjektstellung in der Normierung individueller völkerstrafrechtlicher Verantwortlichkeit (↑Völkerstrafrecht).

##### 4.2 Rechtsquellen

Der Rechtsquellenbegriff adressiert den Ursprung eines Rechtssatzes. Als (formelle) Rechtsquellen gelten diejenigen Normengrundlagen, aus denen verbindliche Rechte und Pflichten der V.s-Subjekte resultieren. Neben dem Ursprung umfasst die „Rechtsquelle“ auch die prozedurale Genese eines Rechtssatzes. So ist, ungeach-

tet seiner stabilisierenden Wirkung auf die internationales Beziehungen, das V. selbst einem Prozess beständigen normativen Wandels unterworfen. Primäre Erzeuger des V.s sind die Staaten. Sie stützen sich dabei auf drei formelle Rechtsquellen, die in Art. 38 Abs. 1 des IGH-Statuts aufgeführt sind: völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allg.e Rechtsgrundsätze. Die Entscheidungen internationaler Gerichte und die Lehrmeinungen der führenden Völkerrechtler ergänzen die formellen Rechtsquellen um eine für die Auslegung und Anwendung des V.s unverzichtbare Rechtserkenntnisquelle. Der Kanon aus Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut ist nicht abschließend gemeint. So bestehen daneben weitere völkerrechtsrelevante Quellen, die aufgrund ihrer fehlenden unmittelbaren Bindungswirkung als *soft law* bezeichnet werden. Dazu rechnen etwa Resolutionen der UN-Generalversammlung, unverbindliche Richtlinien (*guidelines*), *codes of conduct* und Übereinkünfte ohne konkreten Rechtsbindungswillen. Wo es an der Bereitschaft zu verbindlicher Regelung (noch) fehlt, kann *soft law* Überzeugungen und (Rechts-)Ansichten der beteiligten Akteure zum Ausdruck bringen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann daraus einmal *hard law* erwachsen. Zudem spielt *soft law* eine Rolle bei der Auslegung verbindlichen Rechts und der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht.

Unter den formellen V.s-Quellen kommt den völkerrechtlichen Verträgen die größte praktische Bedeutung zu. Gewiss dient vertragliche Einigung in hohem Maße den Interessen der beteiligten Parteien. V.a. multilaterale Verträge aber vermögen über die partikulare Interessenverwirklichung auch dem Interesse der (Staaten-)Gemeinschaft als solcher Rechnung zu tragen, indem sie internationale (Teil-)Rechtsordnungen schaffen (Menschenrechtsregime, Umweltregime, Welthandelsregime etc.) und so, jedenfalls segmenthaft, eine regelbasierte internationale Ordnung konstituieren. Trotz zunehmender ↑Kodifikation verbleibt dem Gewohnheitsrecht ein breitgefächertes Anwendungsfeld über den (bi- oder multilateralen) vertraglichen Konsens hinaus. Die für Entstehung und Bestand von Gewohnheitsrecht konstitutiven Merkmale wurden schon genannt: eine hinreichend lang andauernde allg.e Übung (*consentudo, Staatenpraxis*) und deren Anerkennung als Recht (*opinio iuris*). Gefordert wird schließlich die rechtssatzmäßige Formulierbarkeit des so gewonnenen Rechts. Als dritte formelle Quelle treten die ↑allg.en Rechtsgrundsätze hinzu. Es handelt sich um aus den staatlichen Rechtsordnungen durch wertenden Rechtsvergleich ermittelte, auf den überstaatlichen Bereich übertragbare Wert- und Systementscheidungen, die sich durch ihren hohen Abstraktionsgrad auszeichnen und gerade deshalb progressiver V.s-Fortbildung Vorschub leisten können. Anerkannt sind bspw. das Prinzip von Treu und Glauben (↑Treu und Glauben), das Verbot des ↑Rechtsmissbrauchs oder die Schadensersatzpflicht bei Vertragsverletzung. Darüber hinaus, auch das wurde schon an-

gesprochen, gehen sowohl die völkerrechtliche Literatur als auch die Staatenpraxis von der Existenz zwingender V.s-Normen (*ius cogens*) aus. Unabhängig vom Konsens stehen sie nicht zur Disposition der völkerrechtlichen Akteure. Der gesicherte Bestand des *ius cogens* ist auf wenige Normen beschränkt: das Gewaltverbot, das Piraterieverbot (↑Piraterie), der ↑Völkermord als das schwerste völkerrechtliche Verbrechen, die Achtung der elementarsten Menschenrechte, das Verbot des Sklavenhandels (↑Sklaverei) sowie der rassistischen ↑Diskriminierung. Ausmaß und Grenzen dieser Verbote sind im Detail schwierig zu bestimmen. Strittig ist insb., ob das ↑Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Nr. 2 UN-Charta) als *ius cogens* gilt.

### 5. Regelungsbereiche

Seinen Regelungsbereich lässt der Begriff V., wie einleitend skizziert, nicht prima facie erkennen. Regelungsbereich und Regelungsziele des V.s hängen voneinander ab. An erster Stelle zu nennen sind die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit. V. will aber auch den Einzelnen schützen, ↑Armut bekämpfen, den freien Welthandel fördern, bestehende wirtschaftliche und ↑soziale Ungleichheit ausgleichen, *global commons* wie die Hohe See, den Meeresboden oder den Weltraum gemeinsam verwalten, seinen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz leisten, für nachhaltige Entwicklung einzutreten etc. Mit den globalen Herausforderungen sind die völkerrechtlichen Regelungsbereiche kontinuierlich gewachsen. Von den Ursprüngen des V.s her röhren noch immer seine Regeln über diplomatische und konsularische Beziehungen. Das *ius ad bellum* hat sich indes stärker zu einem *ius contra bellum* gewandelt. Sein Dreh- und Angelpunkt ist das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, relativierbar (allein) durch Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates nach Art. 39 UN-Charta oder das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta. Der NPT soll sicherstellen, dass Nuklearwaffen (↑ABC-Waffen) über die sog.en Atommächte hinaus keine Weiterverbreitung finden. Im (internationalen) bewaffneten Konflikt (↑Krieg) gilt das historisch gewachsene und heute auch kodifizierte humanitäre V. (*ius in bello*). Ein weiteres zentrales Regelungsgebiet des V.s ist das Recht der Internationalen Organisationen. Es entspringt den internationalen Verwaltungskommissionen und Friedenkongressen des 19. Jh. V.a. die Unrechtserfahrungen mit totalitären Regimen (↑Totalitarismus) haben die Menschenrechtsfrage virulent gemacht und zur Etablierung universell- bzw. regional-völkerrechtlicher Menschenrechtsregime beigetragen (↑Menschenrechte). Das Wirtschafts-V. umfasst das Recht des Welthandels, den Investitionsschutz, den Währungs- und Finanzverkehr etc. Mit der immer weitgehenderen Ausdifferenzierung des V.s (von der Rechtsstellung Geflüchteter bis zum Recht der Wanderarbeiter, vom allg.en Umwelt- bis zum spezifischen Klimaschutz, vom Freihandel bis zum Entwick-

lungs-V.) verbunden sind notwendig bereichsspezifische Besonderheiten. Will es nicht in fragmentierte Teilordnungen zersplittern, die ihrer eigenen Sachlogik folgen, bedarf es einer V.s-Ordnung, die sich durch Einheitlichkeit, Widerspruchsfreiheit sowie Geschlossenheit auszeichnet und an der Idee einer übergreifenden *international rule of law* orientiert.

### 6. Zur Zukunft: Global Governance und Konstitutionalisierung

Um die dynamische Entwicklung des V.s zu beschreiben, sind manch neue Sprachbilder entstanden. Wer von „Weltrecht“ (Emmerich-Fritzsche 2007) statt von V., von *global law*, „Transnational law“ (Jessup 1956) statt *public international law* oder mit Emphase von einem „Common law of all Mankind“ (Jenks 1958) respektive Menschheitsrecht spricht, weiß, dass die immer stärker fortschreitende ↑Globalisierung mehr oder weniger aller Lebensbereiche in der überkommenen Textur des staatlichen bzw. internationalen Rechts keinen hinreichenden Rückhalt mehr findet. Wer indes glaubt, allein mit neuer Semantik einer neu zu beschreibenden und immer neu zu erklärenden Welt zugl. ein neues normatives Gewand zu geben, der irrt. Dazu bedarf es vielmehr konkreter und v.a. wirklichkeitsbezogener Anstrengungen. Eine mit Gewaltmonopol und ↑Legitimität ausgestattete zentrale Weltregierung existiert nicht – jedoch kann von einem System globalen Regierens gesprochen werden, das die Politikwissenschaft und ihr folgend die V.s-Wissenschaft als *Global Governance* (↑Governance) bezeichnet. Dieser nicht ganz konturscharfe Terminus verweist auf die Gesamtheit der kollektiven Regelungen, die auf globale Problemlagen oder Sachverhalte reagieren. Neben dem zu regelnden Inhalt umfasst sind auch die ↑Normen, die den Prozess beschreiben, mit dessen Hilfe eine Regelung zustande kommt und durchgesetzt wird. Globales Regieren wirft dabei Legitimationsfragen auf, denen die (V.s-)Wissenschaft mit Gedanken zu Konstitutionalisierung zu antworten versucht. Dekonstitutionalisierende Kräfte wirken dem entgegen. Dennoch gilt es „Modellvorstellungen für ein institutionelles Arrangement [zu] entwickeln, das neuen Formen des Regierens in entgrenzten Räumen eine demokratische Legitimation sichern kann“ (Habermas 2008: 9).

### 7. Eine abschließende Bemerkung zum Verhältnis von Völkerrecht und deutschem Recht

Das ↑GG weist dem V. eine grundlegende und mitgestaltende Rolle im deutschen Verfassungssystem zu. Die V.s-Freundlichkeit des GG, vom ↑BVerfG immer wieder postuliert, folgt schon aus dem Präambeltext: „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“. Art. 25 Abs. 1 GG macht die allg.en Regeln des V.s – dazu rechnen das Völkergewohnheitsrecht und die allg.en Rechtsgrundsätze – zu Bestandteilen des Bundesrechts. Ihnen wird ein bes.r Rang zwischen

dem Verfassungsrecht und dem einfachen Bundesrecht zugewiesen (Übergesetzesrang). Völkerrechtliche Verträge müssen nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden und erhalten damit den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Bloße Verwaltungsabkommen (Art. 59 Abs. 2 S. 2) können ohne Bundestagsbeteiligung selbstständig von der Exekutive abgeschlossen werden. Für das Recht der EU (↑Europa-recht), das eine Teilordnung des Völkerrechts formt (ECLI:EU:C:1963:1 [25] – van Gend & Loos), hält Art. 23 GG Sonderregelungen vor.

### Literatur

A. von Arnauld: Völkerrecht, '2019 • K. Ipsen: Völkerrecht, '2018 • M. Krajewski: Völkerrecht, 2017 • T. Stein/C. von Buttlar/M. Kotzur: Völkerrecht, '2017 • W. Graf Vitzthum/A. Proelß (Hg.): Völkerrecht, '2016 • M. Kotzur: Der Rechtsstaat im Völkerrecht, in: M. Breuer u. a. (Hg.): Der Staat im Recht, 2013, 797–810 • A. van Aaken: Die vielen Wege zur Effektuierung des Völkerrechts, in: RW 4/3 (2013), 227–262 • R. Wolfrum: Sources of International Law, in: R. Wolfrum (Hg.): MPEPIL, 2011 • J. Habermas: Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die Legitimationsprobleme einer verfassten Weltgesellschaft, in: W. Brugger u. a. (Hg.): Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert, 2008, 360–379 • K.-H. Ziegler: Völkerrechtsgeschichte, '2007 • A. Emmerich-Fritsche: Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2006 • P. Häberle: Nationales Verfassungsrecht, regionale „Staatenverbünde“ und das Völkerrecht als universales Menschheitsrecht. Konvergenzen und Divergenzen, in: C. Gaitanides/S. Kadelbach (Hg.): Europa und seine Verfassung, 2005, 80–91 • R. Grote: Die Religionsfreiheit im Spiegel völkertraglicher Vereinbarungen zur politischen und territorialen Neuordnung, in: ders./T. Mauraun (Hg.): Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, 2001, 3–52 • A. Verdross/B. Simma: Universelles Völkerrecht, '1984 • L. Henkin: How Nations Behave, 1979 • W. C. Jenks: The Common Law of Mankind, 1958 • P. C. Jessup: Transnational Law, 1956 • A. Verdross: Die Wertgrundlagen des Völkerrechts, in: AVR Bd. 4/2 (1953), 129–139 • H. Kelsen: Reine Rechtslehre, 1934 • I. Kant: Zum ewigen Frieden, in: AA, Bd. 8, 1923, 341–386 • H. Grotius: De iure belli ac pacis, 1625.

MARKUS KOTZUR

### Völkerrechtliche Verträge

Auch wenn Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut alle formellen Quellen des ↑Völkerrechts einander gleichordnet, stellen in der Völkerrechtspraxis v. V. nach Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut die mit Abstand bedeutendste unter diesen Quellen dar. Sie bilden zugl. das wichtigste Instrument internationaler Rechtssetzung. Ihre genaue Anzahl ist unbekannt. Beim Sekretariat der ↑UNO sind allein 560 multilaterale Verträge hinterlegt, die auch in den „UN Treaty Series“ online publiziert worden sind. Den größten Anteil machen bilaterale Verträge aus. Insgesamt sind nach Angaben der UNO mehr als 158 000 v. V. auf Grundlage von Art. 102 UN-Charta beim Sekretariat der UNO hinterlegt. Die Zahl dürfte mittler-

weile noch deutlich größer sein, ganz abgesehen davon, dass längst nicht alle Verträge hinterlegt werden und eine empirisch gesicherte Bestandsaufnahme deshalb unmöglich ist. Eine Tendenz aber steht fest: Mit der Ausdehnung völkerrechtlicher Regelungsbereiche im 20. Jh. hat auch die Zahl v. r. V. rapide zugenommen. Hinzu kommt die wachsende Zahl vertragsschlussfähiger Völkerrechtssubjekte, da neben den Staaten immer stärker auch ↑internationale Organisationen unmittelbar an der Völkerrechtsetzung teilnehmen.

### 1. Eine Vorfrage: Die souveräne Gleichheit der Staaten als Voraussetzung und Bedingung des Völkervertragsrechts

(Gedanklicher) Ausgangspunkt eines jeden – zwischen Staaten geschlossenen und auf gleichberechtigter Über-einkunft (Konsens) beruhenden – v. n. V. es ist der *Grund-satz der souveränen Gleichheit der Staaten*. Er verbindet die ↑Souveränität des Staates mit dem *Gebot der formalen (rechlichen) Gleichheit der Staaten* zu einem tragenden Prinzip der Völkerrechtsordnung (Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta). Der souveräne ↑Staat übt seine Hoheitsgewalt einerseits unabhängig vom Einfluss aller übrigen Staaten aus, hat dabei aber andererseits deren gleichberech-tigte Regelungsmacht und Jurisdiktionsgewalt zu beachten. Insofern führt das Gebot der souveränen Gleichheit – eine Art Paradoxon der Souveränität – notwendig zu einer Beschränkung der Souveränität des Einzelstaates, ohne diese als solche in Frage zu stellen. Dass souveräne Gleichheit nur Gleichheit im ↑Recht, keine faktische Gleichheit in der Machtfülle bedeuten kann, liegt auf der Hand. Ebenso aber steht außer Frage, dass rechtlich Gleiche über andere Gleiche keine Hoheitsgewalt aus-üben dürfen (*par in parem non habet imperium*). Unter Gleichen kann es rechtlichen Ausgleich nur durch Konsens geben. Deshalb formt das Konsensprinzip – be-zogen auf das Rechtserzeugungsverfahren ebenso wie den Geltungsgrund (↑Geltung) und die Bindungs-wirkung der Völkerrechtsnormen – einen tragenden Le-gitimationsbaustein der gesamten Völkerrechtsordnung. Das Instrument zur Konsentierung par excellence ist der ↑Vertrag. Wie im Zivilrecht kommt im Völkerrecht der Vertrag zwischen gleichberechtigten Akteuren durch deren gleichgerichtete Willenserklärungen, also den Konsens, zustande. Die einzige wesentliche Ausnahme davon macht das zwingende Völkerrecht (*ius cogens*), des-sen alle Völkerrechtssubjekte bindende Normen auch durch vertragliche Übereinkunft nicht abbedungen wer-den können. Gerade wer ein positivistisches Verständnis (↑Rechtspositivismus) der Völkerrechtsordnung zugrunde legt, wird auf die zentrale Rolle der Zustimmung von Staaten für die Entstehung (neuer) völkerrechtlicher Ver-pflichtungen abstehen. Als Leitentscheidung gilt das Ur-teil des StIGH im Lotus-Fall: „International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate from their own free will“ (StIGH [series A] No. 10, 7.9.1927, Rdnr. 44).